

TC Blau-Weiß Neufahrn e.V.

Satzung des TC Blau-Weiß Neufahrn e.V.

1. Allgemeines

- 1.1 Der Verein TC-Blau-Weiß Neufahrn e.V. mit Sitz in Neufahrn bei Freising verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung und Pflege von Tennissportanlagen und die Förderung von sportlichen Übungen und Leistungen.

- 1.2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 1.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- 1.4 Der Verein steht auf demokratischer Grundlage. Alle parteipolitischen Bestrebungen sind ausgeschlossen.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen sein und dem Bayerischen Landessportverband (BLSV) angehören. Im Falle einer Mitgliedschaft des Vereins beim BLSV erkennen seine Mitglieder die Bestimmungen des Bayerischen Tennisverbandes und des Deutschen Tennisbundes an, soweit diese der Satzung des TCN nicht entgegenstehen.

- 1.5 Änderungen der Rechtschreibung und Formatierungsänderungen der Satzung können ohne formalen Beschluss durch die Mitgliederversammlung erfolgen.

2. Mitglieder

- 2.1.1 Aktive Mitglieder: Ordentliches Mitglied kann grundsätzlich jeder werden, der 18 Jahre alt ist. Einschränkungen aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft.
- 2.1.2 Minderjährige Mitglieder: Minderjährige Mitglieder haben in Mitgliederversammlungen kein Stimmrecht. Die Aufnahme kann nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erfolgen.
- 2.1.3 Passive Mitglieder (fördernde Mitglieder): Die Aufnahme von passiven Mitgliedern ist unbeschränkt. Die Übernahme als aktives Mitglied erfolgt wie eine Neuaufnahme auf schriftlichen Antrag durch den Vereinsausschuss.
- 2.1.4 Zeitweilig nicht aktive Mitglieder: d.h. Mitglieder, die vorübergehend einen anderen Wohnsitz haben oder längere Zeit krank sind, können für die Zeit ihrer Abwesenheit oder Spielverhinderung einen ermäßigten Beitragssatz beantragen. Die Spielberechtigung entfällt für diese Zeit. Der Antrag wird vom Vereinsausschuss entschieden.
- 2.1.5 Ehrenmitglieder: Aktive und passive Mitglieder können nach mindestens 5-jähriger Vereinszugehörigkeit, aber nicht vor Vollendung des 50. Lebensjahres wegen besonderer Verdienste für den Verein zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vereinsausschusses durch Mehrheitsbeschluss bei einer Mitgliederversammlung.

2.2 Aufnahme

- 2.2.1 Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt nach schriftlichem Antrag durch Mehrheitsbeschluss des Vereinsausschusses. Der Vereinsausschuss ist nicht verpflichtet, seine Entscheidung zu begründen. Der Beschluss des Vereinsausschusses wird schriftlich mitgeteilt. Erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Zustellung noch keine Zahlung der vollen Aufnahmegebühr und des geforderten Jahresbeitrages, gilt der Aufnahmeantrag als nicht gestellt. Stundungen sind möglich. Rückerstattungen nach erfolgter Aufnahme erfolgen nicht.
- 2.2.2 Bei Neuaufnahmen ist auf die Gewährleistung eines geregelten Spielbetriebes Rücksicht zu nehmen. Bei einer Überschreitung einer Mitgliederquote von 1:50 (Verhältnis der Zahl der Freiplätze zur Zahl der aktiven Mitglieder), ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung nötig.

TC Blau-Weiß Neufahrn e.V.

2.2.3 Mit dem Antrag erkennt der Bewerber, im Falle der Aufnahme, die Satzung, die Spiel- und Platzordnung, und Beschlüsse der Vereinsorgane an.

2.3 Beiträge und Aufnahmesätze

2.3.1 Bei der Mitgliederjahresversammlung werden die Jahresbeitragssätze und andere Gebühren (z.B. Gastspielgebühren, Mahngebühren, Bußgelder, Platzgeld u.a.m.) für das folgende Kalenderjahr festgelegt.

Als Stichtag für die Festsetzung der Beitragshöhe gilt der 1. Januar. Bei Mitgliedern, die mit der Beitragszahlung im Rückstand sind, ruhen die Mitgliedsrechte.

2.3.2 Die Jahresbeitragssätze sind mindestens so hoch festzulegen, dass die Verschuldung des Vereins durch die laufenden Kosten zum Ende des bevorstehenden Kalenderjahrs nicht höher als 75 v.H. des gesamten letzten Jahresbeitragsaufkommens wird. Die Zahlung des Jahresbeitrages muss bis zum 1. April erfolgt sein.

Bei zwischenzeitlichem Ausscheiden oder bei einer Verhinderung zur Teilnahme am Spielbetrieb erfolgt keine Rückerstattung.

2.4 Erlöschen der Mitgliedschaft

2.4.1 Durch Tod

2.4.2 Durch Austritt: Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich erklärt werden und kann nur mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Wenn ein Vereinsmitglied seinen Austritt bis spätestens 1.4. eines Kalenderjahres erklärt und die Tennisanlage in diesem Kalenderjahr noch nicht bespielt hat, kann in Ausnahmefällen der Vereinsausschuss zur Vermeidung von unbilligen Härten eine Befreiung von der Pflicht zur Bezahlung des Jahresbeitrages genehmigen.

2.4.3 Durch Ausschluss: Der Ausschluss erfolgt durch 2/3-MehrheitsBeschluss des Vereinsausschusses

2.4.3.1 bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Vereinssatzung oder gegen Beschlüsse und Anordnungen von Vereinsorganen,

2.4.3.2 bei unehrenhaftem Betragen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereins oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

2.4.3.3 Wenn Mitglieder trotz erfolgter Mahnung und Fristsetzung mit der Bezahlung ihrer Beiträge oder von vereinsinternen Gebühren (siehe Punkt. 2.3) im Rückstand geblieben oder Entschädigungsverpflichtungen nicht nachgekommen sind.

2.4.3.4 In leichteren Fällen kann durch den Vereinsausschuss zeitlicher Ausschluss oder das Ruhen von Mitgliedsrechten beschlossen werden.

Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses steht dem Betroffenen binnen zwei Wochen - gerechnet von der Zustellung des Ausschlusses an - das Einspruchsrecht zu einer Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet. Abstimmungen erfolgen dabei nur schriftlich. Dem Betroffenen ist ausreichend Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Er bleibt bis zur endgültigen Entscheidung Mitglied des Vereins.

3. Vereinsorgane sind

Mitgliederversammlungen

Vereinsausschuss

Vorstand

Beschlüsse der einzelnen Vereinsorgane sind zu protokollieren.

Die Protokolle müssen enthalten:

Ort und Tag der Versammlung
Versammlungsleiter und Schriftführer
Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder
Feststellung der satzungsgemäßen Berufung der Versammlung
Tagesordnung mit Vermerk, ob sie Bestandteil der Einladung war
Ziffernmäßig genaues Ergebnis aller Abstimmungen

3.1 Mitgliederversammlungen

Als satzungsgemäße Versammlungen gelten:

TC Blau-Weiß Neufahrn e.V.

Jahreshauptversammlung (JHV)
Mitgliederversammlung (MV)
außerordentliche Mitgliederversammlung (a.o.MV)

Ort und Zeit der Versammlung sind mindestens sieben Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung bekanntzugeben. Anträge zu den Versammlungen müssen vier Tage vorher beim Vorstand vorliegen. Andere Anträge kommen nur zur Beratung und Abstimmung, wenn dies die Versammlung mit Mehrheit beschließt.

In den Versammlungen werden alle Beschlüsse, soweit nicht eine andere Regelung vorgesehen ist, mit einfacher Mehrheit gefasst. Eine einfache Mehrheit bedeutet, dass mehr Stimmen für den Beschluss abgegeben werden als gegen den Beschluss oder Stimmenthaltungen oder für einen oder mehrere Alternativvorschläge (z.B. bei Wahlen). Beschlüsse, für die eine Mehrheit vorgesehen ist, können nur gefasst werden, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Satzungsänderungen müssen im Wortlaut den Mitgliedern bekannt sein und als Tagesordnung aufgeführt sein. Sie bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Mitgliederversammlungen müssen auf Beschluss des Vereinsausschusses oder auf schriftlichen Antrag von 20. v.H. der Mitglieder einberufen werden.

3.1.1 Jahreshauptversammlung

Das Vereinsjahr schließt am 31.12. des Jahres.

Die Jahreshauptversammlung soll spätestens im März des folgenden Jahres stattfinden.

In der JHV sind in der nachfolgenden Reihenfolge zu erledigen:

- a) vom Vereinsausschuss über die Tätigkeit im verflossenen Vereinsjahr zu berichten, Rechnung zu legen und der Bericht eines Kassenprüfers vorzulegen;
- b) der Voranschlag für das nächste Vereinsjahr zur Zustimmung vorzulegen, sowie hinsichtlich der Beiträge, Aufnahmesätze und anderer Gebührensätze (s. Pkt. 2.3) zu beschließen;
- c) evtl. über vorliegende Anträge zur Satzungsänderung zu beschließen;
- d) die evtl. vorliegenden Anträge zu behandeln;
- e) erfolgt nachfolgend eine Neuwahl, ist vom 1. Vorsitzenden bzw. vom Versammlungsleiter die Entlastung des Vorstandes und Vereinsausschusses zu beantragen und darüber Beschluss zu fassen;
- f) In jedem Jahr mit gerader Zahl ist die Neuwahl des Vereinsausschusses und der Kassenprüfer vorzunehmen.

Die Wahl wird von einem Wahlausschuss geleitet, der aus drei Mitgliedern besteht und unter Leitung des entlasteten 1. Vorstandes bzw. des Versammlungsleiters mit einfacher Mehrheit gewählt wird.

Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden wird schriftlich und getrennt durchgeführt. Gewählt ist der, der die Mehrheit der Stimmen erreicht. Ist die notwendige Mehrheit nicht erreicht, so ist in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des 1. Wahlganges vorzunehmen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Gewählt ist, wer dann die meisten Stimmen erhält.

Bei der anschließenden Wahl der übrigen Vereinsmitglieder kann auf schriftliche Wahl verzichtet werden, wenn die Mehrheit dafür ist. Zur Wahl genügt jeweils die einfache Mehrheit.

Gleichfalls werden mit einfacher Mehrheit zwei Kassenprüfer gewählt.

- g) Jahren mit ungerader Jahreszahl werden evtl. Ersatzwahlen durchgeführt.

3.1.2 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Einladung und Antragstellung wie bei der JHV

In Mitgliederversammlungen können erledigt werden:

- a) Ersatzwahlen für den Vereinsausschuss
- b) Satzungsänderungen
- c) Beschlussfassung über Ausgaben
- d) Besprechung und Beschlussfassung wichtiger Vereinsangelegenheiten

TC Blau-Weiß Neufahrn e.V.

e) Erledigung von Berufungen gegen Beschlüsse von Vereinsorganen

f) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.

3.2 Vereinsausschuss (VA)

3.2.1 Dem Vereinsausschuss gehören an:

Der 1. Vorsitzende - der 2. Vorsitzende - der Kassier/ Schriftführer- der technische Leiter - der Sportwart - der Jugendwart , der Breitensportwart, der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit und Internet

Auch ein Ehrenvorsitzender gehört dem Vereinsausschuss an.

3.2.2 Dem Vereinsausschuss obliegt die Geschäftsführung nach innen, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse sowie die Verwaltung der dem Verein zufließenden Einnahmen, entsprechend dem in der JHV genehmigten Kassenvoranschlag.

3.2.3 Der Vereinsausschuss tritt mindestens einmal innerhalb von zwei Kalendermonaten zusammen und beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Beschlüsse des Vereinsausschusses bedürfen der Zustimmung der Mehrheit seiner Mitglieder.

3.2.4 Jedes Mitglied im Vereinsausschuss führt im Rahmen seines Aufgabenbereiches die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses aus. Es trägt diesem alle die Interessen des Vereins berührenden Fragen zur Behandlung vor und sorgt für die Einhaltung der Spiel- und Platzordnung.

3.2.5 Wenn in dringenden Angelegenheiten eine vorherige Beschlussfassung des Vereinsausschusses nicht mehr möglich ist, können einzelne Entscheidungen mit Zustimmung des 1. oder 2. Vorsitzenden getroffen werden; der Vereinsausschuss ist nachträglich zu unterrichten.

3.2.6 Für die Mitglieder des Vereinsausschusses (ausgenommen Vorstand) kann die Mitgliederversammlung jeweils einen Vertreter wählen, der nicht dem Vereinsausschuss angehört und nur tätig wird, wenn der Vertretene verhindert ist. Die gewählten Vertreter sind berechtigt, an den Sitzungen des Vereinsausschusses teilzunehmen, haben jedoch - außer im Falle der Vertretung - kein Stimmrecht. Bei längerer Verhinderung, Amtsniederlegung oder Tod eines Mitgliedes des Vereinsausschusses, für das kein Vertreter gewählt wurde, betraut der Vereinsausschuss eines der Vereinsmitglieder mit der einstweiligen Wahrnehmung des betreffenden Aufgabenbereiches.

3.3. Vorstand

3.3.1 Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden.

3.3.2 Der 1. und 2. Vorsitzende leiten den Verein unter Beachtung der Satzungsbestimmungen. Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB); jeder ist einzeln vertretungsberechtigt. Sie nehmen die Geschäftsführung gegenüber Außenstehenden wahr.

3.3.3 Dem Vorstand obliegt die Koordinierung der Aufgaben der einzelnen Mitglieder des Vereinsausschusses. Sie teilen sich in die Zuständigkeit; darüber ist der Vereinsausschuss zu unterrichten.

3.3.4 Der Vorstand hat das Recht, jederzeit in die Kassenbücher Einsicht zu nehmen, die Pflicht, Versammlungen zu leiten und die Tagesordnung für diese Versammlung festzulegen.

3.3.5 Mit Zustimmung des Vereinsausschusses können der 1. und 2. Vorsitzende andere Mitglieder des Vereinsausschusses bevollmächtigen, einzelne Geschäfte aus dem jeweiligen Aufgabenbereich wahrzunehmen.

3.4. Sonderausschüsse

Soweit es die Lage des Vereins erfordert, kann die Durchführung einzelner Aufgaben, Sonderausschüssen übertragen werden, über deren Einsetzung und Abberufung der Vereinsausschuss entscheidet.

TC Blau-Weiß Neufahrn e.V.

3.5 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- 3.5.1 Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- 3.5.2 Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (3.5.1) trifft der Vereinsausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 3.5.3 Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 3.5.4 Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- 3.5.5 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- 3.5.6 Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.

4. Verwaltung des Vereins

- 4.1 Für die Erledigung von Aufgaben, die Leitung von Versammlungen und die Durchführung von Wahlen, kann in Ergänzung zu den Bestimmungen der Satzung von den Mitgliedern durch 2/3-Mehrheit eine Geschäfts- bzw. Wahlordnung beschlossen werden.

4.2 Ausgaben des Vereins

- 4.2.1 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Vergünstigungen bedacht werden.
- 4.2.2 Bei Fahrten oder Reisen im Interesse des Vereins ist die Zustimmung des zuständigen Ausschussmitgliedes und des 1. oder 2. Vorsitzenden notwendig, sofern Kosten anfallen. Als Auslagen werden nur die Fahrtkosten sowie feste Sätze für Tages- sowie Übernachtungsauslagen gewährt. Die Höhe dieser Sätze wird vom Vereinsausschuss vor Antritt der Reise festgelegt.
- 4.2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Über die Ausgaben wird grundsätzlich in der MJV (Punkt. 3.1.1) beschlossen.

Bei Aufträgen sind zuständig: bei über 50 v.H. der letzten Jahresbeitragssumme:

bei über 2.000 EUR

bei unter 2.000 EUR

bei unter 250 EUR

Eine Mitgliederversammlung, sofern die Ausgaben nicht im Voranschlag enthalten sind;

der Vereinsausschuss

der 1. und 2. Vorsitzende

der Budgetverantwortliche Amtsinhaber

Die Vertretungsmacht des Vorstandes wird hierdurch mit Wirkung gegen Dritte beschränkt.

5. Spielbetrieb

- 5.1 Eine Spiel- und Platzordnung wird vom Vereinsausschuss beschlossen. Sie ist den jeweiligen Gegebenheiten anzupassen.
- 5.2 Bei Unfällen in Zusammenhang mit dem Spiel- und Turnierbetrieb (auch Wegeunfälle) ist umgehend die Geschäftsstelle oder ein Mitglied des Vereinsausschusses zu verständigen.

TC Blau-Weiß Neufahrn e.V.

6. Haftungsausschluss

Der Verein haftet nur für Schäden, die Mitglieder bei Ausübung des Sportes, bei Benutzung der Anlagen, Einrichtungen und Geräte oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit ein schuldhaftes Handeln von Vereinsorganen vorliegt und Versicherungsschutz besteht.

Der Verein haftet nicht für Unfallschäden gleich welcher Ursache und Art für Nichtmitglieder.

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.

7. Auflösung des Vereins

Das Vermögen des Vereins umfasst den gesamten Besitz des Vereins. Die Auflösung kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden. Die Auflösung muss als Tagesordnungspunkt vorher festgelegt und allen Mitgliedern schriftlich bekannt gemacht worden sein. Die Auflösung des Vereins kann ferner nicht beschlossen werden, wenn mehr als 5 Mitglieder gegen die Auflösung des Vereins stimmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Neufahrn zu mit der Maßgabe, es wiederum für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

8. Schlußbestimmung

Die Satzung, mit den laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.3.2013 beschlossenen Änderungen tritt mit Genehmigung durch das Registergericht und Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

gez.: Gerd Christophersen, 27. März 2013